

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

17.03.1978

Geschäftszahl

1Ob547/78; 8Ob620/93

Norm

HGB §346 A;

HVG §29 I;

HVG §30;

VersVG §43;

Rechtssatz

Wenn auch in der Versicherungsbranche die Usance gilt, daß über das rechtliche Schicksal des Versicherungsvertrages allein der Versicherer entscheidet, gleich ob diese Entscheidung auf risikotechnischen oder anderen kaufmännischen Überlegungen beruht, so ist daraus noch nicht das Recht des Versicherers zu erkennen, auch mit nachteiligen Wirkungen für den Versicherungsmakler von Versicherungsverträgen aus welchen Gründen immer zurücktreten zu dürfen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1978/03/17 1 Ob 547/78

Veröff: EvBl 1979/3 S 18

TE OGH 1993/10/14 8 Ob 620/93

Rechtssatznummer

RS0062103